

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 12 (1965)
Heft: 3

Artikel: Die gesetzlichen Massnahmen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes
Autor: Isler, Egon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gesetzlichen Massnahmen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes

Dr. Egon Isler

Durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Schweiz am 15. Mai 1962 den Beitritt zum Haager Abkommen über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vollzogen, nachdem die eidgenössischen Räte diesem Schritt ihre Zustimmung erteilt hatten. Die Schweiz hat damit rechtliche Verpflichtungen übernommen, ähnlich denen, die ihr aus dem Beitritt zu den Genfer Abkommen für den Schutz der Kriegsoffer erwachsen sind. Beim Kulturgüterschutz handelt es sich um einen neuen Zweig des Völkerrechts.

Der Schweiz fällt nun die Aufgabe zu, die übernommenen Verpflichtungen durch entsprechende Bestimmungen im Rahmen der bestehenden Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen im eigenen Bundesrecht zu verankern oder, sollten diese Grundlagen nicht genügen, ein entsprechendes Kulturgüterschutzgesetz zu schaffen. Ein neues Gesetz über den Kulturgüterschutz kann auf die Verfassungsartikel 22^{bis} und 64^{bis} abgestützt werden. Gleichzeitig bestimmt bereits das Zivilschutzgesetz in Artikel 87, dass Bund und Kantone Massnahmen für den Schutz kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte treffen. Die kurze Fassung dieses Artikels genügt aber nicht.

Diese Überlegungen führten zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Es ist damit zu rechnen, dass dieser nach der Vernehmlassung bereinigte Entwurf demnächst mit einer Botschaft des Bundesrates den eidgenössischen Räten zur Behandlung zugeleitet wird.

Der erwähnte Gesetzesentwurf umschreibt, was unter den Begriff Kulturgut fällt, sowohl an beweglichem wie unbeweglichem, wobei auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse keine Rücksicht genommen wurde, wie Bau-, Kunst- und geschichtliche Denkmäler aller Art, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und Sammlungen von archäologischem Wert, ebenso die Gebäude, die der Aufbewahrung von Sammlungen dienen. Diese Kunstwerke sind im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu schützen. Unter diesen Begriff fallen auch subversive und bürgerkriegsähnliche Konflikte, also nicht nur erklärte Kriege. Der Schutz erstreckt sich auf entsprechende Schutzmassnahmen und auf die Schonung von Seiten der Kriegführenden.

Voraussetzung dafür ist eine ganze Reihe rechtzeitig getroffener Vorbereitungen und Massnahmen. An erster Stelle steht die Kennzeichnung der Kulturgüter. Dafür wurde der hier gezeigte international anerkannte Kulturgüterschild geschaffen. Er ist an architektonischen Kulturgütern anzubringen wie auch an Orten, an denen bewegliche Kulturgüter aufbewahrt werden. Damit werden jene Stätten gekennzeichnet, die von den Kriegführenden respektiert werden müssen. Eine gegenseitige Orientierung gibt bekannt, wo sich die zu schützenden Objekte befinden, wobei angestrebt wird, dass allgemein angesehene Kulturdenkmäler von Weltruf einen verschärften Schutz geniessen sollen. Ein von allen Vertragsparteien geschaffenes und anerkanntes Verzeichnis soll über diese Objekte Auskunft geben.

Mit der Bezeichnung und der Registrierung aller Kulturgüter in einem nationalen und internationalen Verzeichnis allein ist der Schutz natürlich noch nicht garantiert. Wichtig ist, dass diese Kulturgüter auch im Kriegsfall betreut werden. Es muss dafür Personal bestimmt werden, das genauso durch eine Schutzdienstpflicht erfasst wird wie im Zivilschutz. Es wird in der Praxis am einfachsten sein, wenn jenes Personal, das bereits im Frieden mit den schutzwürdigen Kulturgütern zu tun hat, für diesen Dienst auch im Kriegsfall vorgesehen und verpflichtet wird. Das internationale Abkommen sieht vor, dass dieses Personal mit einer Armbinde versehen wird, auf der der Kulturgüterschutzschild dargestellt ist (siehe Abbildung), und zudem mit einem Personalausweis auszurüsten ist, dessen Form und Inhalt durch das Haager Abkommen präzisiert wurde. Das im Dienste des Kulturgüterschutzes stehende Personal hat die Betreuung der ihm anvertrauten Güter in allen Fällen sicherzustellen, selbst im Falle der Besetzung durch eine fremde Macht. Der Schutz, den dieses Personal geniesst, entspricht dem durch die Genfer Abkommen garantierten Schutz des Sanitätspersonals.

Die Auswirkungen der modernen Kampfmittel sind heute derart umfassend geworden, dass die blosse Kennzeichnung des Kulturgutes, vor allem des unbeweglichen, allein nicht genügt, um es vor Vernichtung und Untergang zu bewahren. Selbst die

fachtechnische Betreuung bleibt fraglich, wenn gleichzeitig nicht noch weitere Vorkehrungen getroffen werden, um diese unschätzbaren Güter zu bewahren und kommenden Generationen zu übertragen.

Das bewegliche Kulturgut soll in Bunker und Stollen verlagert werden, die nach menschlichem Ermessen Schutz und Sicherheit bieten. Es ist darauf zu achten, dass diese Verlagerungsorte nicht in der Nähe von strategisch interessanten Objekten, wie Industrieanlagen, Verkehrsknotenpunkten oder militärisch wichtigen Anlagen, sich befinden. Die Kulturgüter sind in diesen Aufbewahrungsorten sachgemäss zu betreuen. Im Entwurf des Bundesgesetzes wird festgehalten, dass der Schutzraumbau für die Unterbringung beweglichen Kulturgutes von der öffentlichen Hand mit den gleichen Subventionsansätzen unterstützt wird, wie sie im Bundesgesetz für die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes vorgesehen sind. Leider wurde seinerzeit die Anregung abgelehnt, diese besonderen Schutzbauten des Kulturgüterschutzes in das Gesetz über den baulichen Zivilschutz aufzunehmen. Es entspricht daher einer Notwendigkeit, diese Bestimmungen in das Gesetz über den Kulturgüterschutz aufzunehmen, um den Bau solcher Schutzräume bereits im Frieden zu gewährleisten. Solche Bauten sollten wenn möglich in der Nähe der Kulturinstitute errichtet werden, wenn nicht Ueberlegungen, die wir im Hinblick auf ihre Sicherheit bereits anstellten, dagegen sprechen. Wir werden in Kriegssituationen immer wieder Ueberraschungen erleben, und wir können uns nicht mit Sicherheit darauf verlassen, ob im Augenblick einer angeordneten Verlagerung des Kulturgutes die notwendigen Transportmittel zur Verfügung stehen oder die zu den Zufluchtsorten führenden Strassen noch frei sind.

Es geht im Konfliktsfall nicht nur darum, unser Kulturgut an den erwähnten Zufluchtsorten zu schützen. Wir haben auch die Pflicht, durch die sogenannte dokumentare Sicherstellung, d. h. durch Erstellen von Kopien (Mikrofilme und andere Reproduktionsverfahren), bestimmte Dokumente der Nachwelt auch in dieser Form mit Sicherheit zu erhalten. Dieses Verfahren ist heute schon für rechtlich bedeutungsvolle Urkunden oder Inventare, wie Grundbücher, Zivilstandsregister, gesetzlich vorgeschrieben.

Von besonderer Wichtigkeit ist diese Dokumentation für die unbeweglichen Kulturgüter. Wir können wohl wertvolle Kirchen, Rathäuser, ganze Baukomplexe (z. B. Altstadt von Bern) dem Kulturgüterschutz unterstellen oder, einen Schritt wei-

tergehend, den privilegierten Schutz mit Eintrag ins internationale Register vornehmen. Diese Objekte bleiben aber trotzdem gefährdet, und eine Atombombe vermag nicht zu unterscheiden zwischen einem Haus mit oder ohne Kulturgüterschutzschild; auch ein Feuersturm kennt weder Begrenzungen noch Schutzschilder. Es entspricht daher einer dringenden Notwendigkeit, die entsprechenden Pläne in Aufriss und Grundriss sowie Detailaufnahmen der unter Kulturgüterschutz gestellten Gebäude derart gründlich zu sammeln und sicher zu lagern, dass der bis ins kleinste Detail gehende Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes möglich ist. Wenn wir an den Wiederaufbau von Alt-Warschau denken, das heute wie früher neu aus den Ruinen erstanden ist, wie auch an die zahlreichen Kunstdenkmäler, die in den zerbombten Städten Deutschlands getreu ihren Vorbildern heute wieder stehen, werden uns in dieser Richtung wertvolle Hinweise gegeben. Dazu kann uns das photogrammetrische Verfahren sehr viel helfen, das Aufnahmen liefert, die ausgewertet genaueste und massgetreue Aufrisse und Detailpläne ermöglichen, und zudem gegenüber der bisher üblichen Dokumentation einiges billiger zu stehen kommt.

Es ist für die Archive und Bibliotheken von äusserster Wichtigkeit, dass sie ihre wertvollsten Bestände mittels des Mikrofilmaufnahmeverfahrens zumindest originalgetreu festhalten, auslagern können und somit die Chance, dieses wertvolle Gut zu erhalten, verstärken. Es ist erfreulich, dass diesen Bestrebungen bereits seit längerer Zeit nachgelebt wird, aber sie bedürfen noch vermehrter Förderung. Alle Urkunden- und Faksimileeditionen wertvoller Bestände sind für die Durchführung solcher Massnahmen eine wertvolle Hilfe. Damit wird auch die auf diesem Gebiet anzustrebende Dezentralisation gefördert und die Möglichkeit erweitert, dass die wertvollen Zeugen des Schaffens unserer Vorfahren an irgendeinem Ort erhalten bleiben.

Diese Hinweise lassen erkennen, dass das neue Gesetz über den Kulturgüterschutz sehr umfassend ist und ein ganz neues Gebiet in den Bereich staatlicher Vorsorge einbezieht, das in den Jahren des letzten Weltkrieges weitgehend dem Gutdünken des Einzelnen überlassen war.

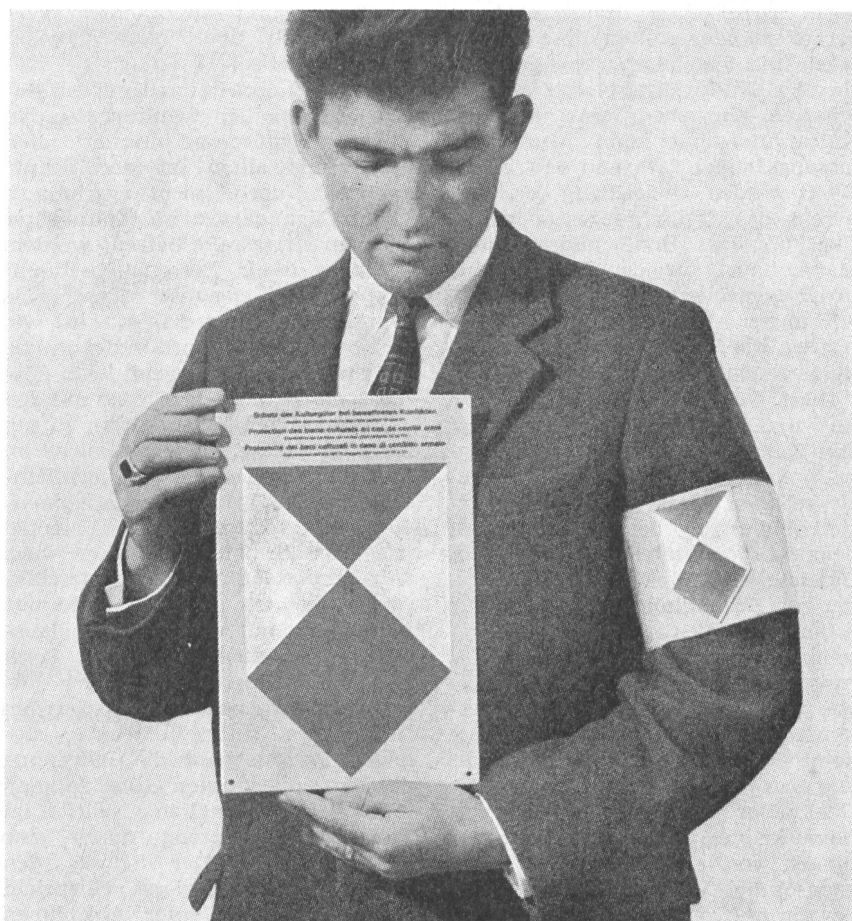
Ein anderer Teil des Gesetzes befasst sich mit der Kostentragung und der Festlegung der Verantwortung. Für die Durchführung der Massnahmen des Kulturgüterschutzes sind in erster Linie die Kantone verant-

wortlich, da Kultur und Schaffen auf dem Gebiete der Forschung und Schulung bisher immer noch weitgehend in den Aufgabenkreis der Kantone fallen. Der Bund schreibt lediglich verbindliche Richtlinien vor und übernimmt die Kosten der Kurse, Uebungen und Rapporte des im Dienste des Kulturgüterschutzes stehenden Personals wie auch alle Kosten, die ihm durch den Beitritt zum Haager Abkommen und der Mitarbeit im Rahmen der internationalen Schutzmacht erwachsen. Es ist auch vorgesehen, dass der Bund an die von ihm als verbindlich vorgeschriebenen Schutzmassnahmen Beiträge leistet, wobei auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht genommen werden soll. Das gilt vor allem für den Bau von Kulturgüterschutzräumen mit Begünstigung von mindestens 250 m³ nutzbaren Lager-

raumes wie auch für andere bautechnische Vorkehren. Die dafür vorgesehenen Ansätze sind in der Abstufung auf die Beiträge ausgerichtet, wie sie auch im Gesetz über die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes enthalten sind. Es wäre aber verfrüht, heute schon Zahlen zu nennen, die im Rahmen der Beratung des Gesetzes durch die Räte noch Aenderungen erfahren könnten. Es darf abschliessend festgestellt werden, dass das kommende Gesetz über den Kulturgüterschutz die notwendige und präzise Rechtsgrundlage zur Durchführung jener Massnahmen schafft, die im Haager Abkommen aus dem Jahre 1954 vorgesehen sind und zu deren Durchführung sich auch die Schweiz durch den Beitritt im Jahre 1962 verpflichtet hat, was damit für uns zwingendes geltendes Recht bedeutet.

CONFEDERATION OF SWITZERLAND / CONFEDERACIÓN SUIZA

CONFÉDÉRATION SUISSE / ШВЕЙЦАРСКАЯ КОНФЕДЕРАЦИЯ



Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 (Artikel 16 und 17)

Protection des biens culturels en cas de conflit armé

Convention de La Haye du 14 mai 1954 (articles 16 et 17)

Protezione dei beni culturali in caso di conflitto armato

Convenzione dell'Aia del 14 maggio 1954 (articoli 16 e 17)